

Anmeldebogen Ferienprogramm 2020 (Bitte komplette Seite ausfüllen und im Original zurück bis spätestens 17. Juli 2020 an: Gemeinde Unterdietfurt, z. Hd. Veronika Strobl, Dorfplatz 6, 84339 Unterdietfurt

Meine Tochter/Mein Sohn

Vorname: Name:

geboren am: Alter: Tel.Nr.:

Straße, Hausnummer: PLZ, Ort:

Veranstaltungen:

Nr. 1: Entdecke deine Kirche in der Pfarrei

Nr. 4: Film ab! (3 – 5 Jahre)

Nr. 2: Eine weite Reise mit vielen Überraschungen

Nr. 5: Film ab! (6 – 10 Jahre)

Nr. 3: Dorfrallye Unterdietfurt

Nr. 6: Film ab! (10 – 14 Jahre)

Ich bin damit einverstanden, dass **Fotos** meines Kindes vom Ferienprogramm für Homepage Gemeinde und Vereine, Rathausjournal, Presse, Ferienprogramm, Jahresberichte und Vereinsveranstaltungen veröffentlicht und verwertet werden dürfen.

ja nein

Mein Kind muss **regelmäßig Medikamente** einnehmen:

ja nein

Wenn ja, wann und welche (bitte Verordnung beilegen):

Mein Kind reagiert auf etwas **allergisch** (auch **Unverträglichkeiten; Reaktionen** auf Kosmetika, Schminke, etc.):

ja nein

Wenn ja, auf was:

Ich bin damit einverstanden, dass kleinere **Schürfwunden** meines Kindes **mit Pflaster** durch einen Betreuer (mit Erste-Hilfe-Ausbildung) behandelt, sowie bei Bedarf **Sonnencreme** und **Fenistil** verwendet werden dürfen:

ja nein

Ich bin damit einverstanden, dass **Holzspießel** meines Kindes durch einen Betreuer (mit Erste-Hilfe-Ausbildung) entfernt werden dürfen:

ja nein

Ich bin damit einverstanden, dass **Zecken** meines Kindes durch einen Betreuer (mit Erste-Hilfe-Ausbildung) entfernt werden dürfen:

ja nein

Im **Notfall** (bei behandlungsbedürftigen, aber nicht lebensbedrohlichen Verletzungen, Insektenstichen etc.) sind die Betreuer befugt, mein Kind im **PKW zu einem Arzt** zu fahren.

ja nein

Bitte geben Sie eine **Telefonnummer/Handynummer** an, auf der die Betreuer Sie im Notfall telefonisch erreichen können:

Tel.- bzw. Handy-Nr.:

Hiermit erkläre ich/ erklären wir als Personensorgeberechtigte/r, dass wir

1. die Angaben **sorgfältig** und **wahrheitsgemäß** gemacht haben
2. die **Teilnahmebedingungen** akzeptieren (siehe „Hinweise“, Seite 13 im Programmheft)
3. die **Hinweise zum Datenschutz** akzeptieren (siehe „Hinweise“, Seite 13 im Programmheft)
4. das **Merkblatt § 34 Infektionsschutzgesetz** erhalten haben (siehe Seite 2 oder Seite 12 im Programmheft)
5. die **Hinweise zu COVID-19** zur Kenntnis genommen haben und diese befolgen (siehe „Hinweise“ Seite 13 im Programmheft)

Ort, Datum

Unterschriften beider Erziehungsberechtigten

Bitte beachten: Anmeldebögen mit nur einer Unterschrift werden nicht entgegen genommen!
(Ausnahme: Bei alleinigem Sorgerecht mit vorgelegter Sorgerechtsklärung)

Merkblatt § 34 Infektionsschutzgesetz

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen, wie beispielsweise mehrtägige Veranstaltungen im Rahmen der Jugendarbeit, besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren Infektion** erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach dieser Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest, Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer **infektiösen Gastroenteritis** erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind so genannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtungen, also eine Teilnahme an einer Maßnahme der Jugendarbeit, nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder Betreuer anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder ansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. *Seite 2*